



Universal Periodic Review Österreich

Bericht der NGO-Plattform „Mit vereinten Kräften vor den Vereinten Nationen“ für die 10. Session der UPR-Arbeitsgruppe im Jänner 2011 Stand 30. Juni 2010

I. Einleitung

1. Der vorliegende Bericht wurde von der für den UPR-Prozess gebildeten NGO-Plattform „**Mit vereinten Kräften vor den Vereinten Nationen**“ bestehend aus insgesamt 270 NGOs (siehe Annex 1) unter Koordination der Österreichischen Liga für Menschenrechte¹ erstellt und wird von weiteren 90 Organisationen (siehe Annex 2) unterstützt. Insgesamt sind das ca. 360 Organisationen.²

2. Die Plattform entstand auf Basis einer, mit Unterstützung der Volksanwaltschaft organisierten Informationsveranstaltung mit ca. 100 TeilnehmerInnen aus NGOs, Politik und Wissenschaft im September 2009. Das BMeiA sprach sich damals für eine aktive Einbindung der Zivilgesellschaft in die UPR-Vorbereitungen der Bundesregierung aus und kündigte für das Frühjahr 2010 einen „UPR-Fahrplan“ an, welcher bis heute nicht vorliegt. Erst Ende Juni 2010 startete ein erster Konsultationsprozess mit Unterstützung universitärer Menschenrechtsinstitute. Diese Vorgangsweise bestätigt die NGO-Kritik zur prinzipiell verbesserungsbedürftigen Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die österreichische Menschenrechtspolitik. Es gibt derzeit keine klaren und koordinierten Strukturen zu einer qualitativen, ergebnisorientierten und evaluierbaren Beteiligung der Zivilgesellschaft.

→ Etablierung eines offenen, strukturierten und regelmäßigen NGO-Dialogs aufbauend auf dem Regierungsbeschluss „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“³

II. Zusammenfassung

3. Es sind vorrangig **strukturelle Menschenrechtsdefizite**, die großen Reformbedarf deutlich machen: das Fehlen einer nationalen Menschenrechtseinrichtung, die mangelnde Etablierung von Menschenrechten als Querschnittsmaterie, der Umgang mit der Chancengleichheit von Frauen, Flüchtlingen, MigrantInnen, Minderheiten, Kindern, LGBT⁴ oder Menschen mit Behinderungen. Trotz Mitwirkung an internationalen Kontrollverfahren fehlt es an einer konkreten, zügigen und systematischen Umsetzung internationaler Empfehlungen. Der Schutz von Menschenrechten spielt zwar in der internationalen Politik Österreichs eine Rolle,⁵ es fehlt aber trotz regelmäßiger Bekenntnisse zu Wiener Erklärung und Aktionsprogramm 1993 eine systematische Umsetzung des Menschenrechtsansatzes auf nationaler Ebene.

→ Strukturelle und spezifische Maßnahmen in verschiedenen Bereichen zur Verwirklichung des Grundsatzes „alle Menschenrechte für alle“

III. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

A. Umfang internationaler und regionaler Verpflichtungen

4. Die Plattform fordert die Annahme folgender Verträge:⁶

- Unterzeichnung und Ratifizierung: UN Konvention über die Rechte von WanderarbeitnehmerInnen, Protokoll zum Wirtschafts- und Sozialpakt
- Ratifizierung: Protokoll zur Antifolterkonvention, UN Konvention zum Schutz von Personen gegen das Verschwindenlassen, Convention on Cybercrime samt Zusatzprotokoll, 12. Zusatzprotokoll EMRK, Revidierte Europäische Sozialcharta samt Zusatzprotokoll, Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung

5. Österreich hat Abkommen⁷ mit einer Reihe von Vorbehalten unterzeichnet, die veraltet oder in Widerspruch zu internationalem Recht sind⁸ und von UN-Ausschüssen wiederholt kritisiert werden.⁹

- Rücknahme der Vorbehalte zu UN-Abkommen

B. Verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Rahmen

6. Zahlreiche Menschenrechte sind trotz Gesetzesinitiativen, Diskussionen über eine Verfassungs¹⁰- bzw. Verwaltungsreform und Empfehlungen von internationalen Gremien¹¹ nicht verfassungsrechtlich verankert: zB Kinderrechte, wirtschaftliche und soziale Rechte, das Asylrecht oder ein generelles Diskriminierungsverbot. Da Österreich die UN-Abkommen unter Erfüllungsvorbehalt (Artikel 50 (2) B-VG)¹² abschließt - jedoch meist ohne entsprechende innerstaatliche Umsetzung¹³ - bleibt die unmittelbare Anwendbarkeit versagt.¹⁴ Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung wieder, wo UN-Standards de facto keine Rolle spielen. Der Katalog der EMRK hat Verfassungsrang und ist daher von Gerichten und Verwaltungsbehörden direkt anzuwenden. Ein umfassender Grundrechtekatalog fehlt.

7. Ein strukturelles Problem ergibt sich aus dem Fehlen der Berücksichtigung von Menschenrechten als Querschnittsmaterie in der Legistik und Verwaltung. Da die Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof bloß eine nachprüfende ist, werden Grundrechtsdefizite von Gesetzesentwürfen - bis zu einer allfälligen Aufhebung durch den VfGH - bewusst in Kauf genommen.¹⁵ Ein weiteres Problem ist die - auch durch den Föderalismus bedingte - Zersplitterung und Unübersichtlichkeit von Rechtsvorschriften und Kompetenzen, wie zB in den Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetzen oder im Fremden- und Antidiskriminierungsrecht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, Rechtsschutzdefiziten und Ungleichbehandlung, zB aufgrund des Wohnsitzes.

- Erlassung eines - alle Menschenrechte umfassenden - Grundrechtekatalogs in der Verfassung
- nationale Umsetzung von UN-Abkommen gemäß Artikel 50 (2) B-VG
- Verankerung von Menschenrechten als Querschnittsmaterie für Legistik und Verwaltung
- Reformierung und Vereinheitlichung von zersplitterten Gesetzesmaterien

C. Institutionelle und menschenrechtliche Infrastruktur

8. Österreich hat zahlreiche Einrichtungen,¹⁶ die *auch* mit dem Schutz und der Förderung von Menschenrechten befasst sind. Deren Unabhängigkeit, Effizienz, Ressourcen, Bekanntheit und bundesweite Verfügbarkeit sind jedoch stark verbesserungsbedürftig. Es

gibt keine unabhängige nationale Menschenrechtseinrichtung gemäß den Pariser Prinzipien.¹⁷ Diskussionen um die Reform des Menschenrechtsbeirats zur Etablierung eines nationalen Präventionsmechanismus (NPM) gemäß OP-CAT¹⁸ bereiten Sorge in Hinblick auf dessen Unabhängigkeit und Ressourcen. Eine Behörde gemäß Artikel 16 (3) CRPD fehlt. Einige wissenschaftliche Menschenrechtsinstitute¹⁹ leisten auf ihrem Gebiet hervorragende Arbeit, die jedoch nicht die einer nationalen Menschenrechtseinrichtung ersetzen oder mit anwaltschaftlicher Arbeit von NGOs gleichgesetzt werden kann.

9. In den einzelnen Bundesministerien und Landesregierungen wurden MenschenrechtskoordinatorInnen benannt, deren Rolle, Mandat, Ressourcen und Einflussmöglichkeit sind unklar. Die Koordination für Menschenrechte obliegt dem BKA, das BMeiA hat eine für Menschenrechtsagenden zuständige Abteilung. Die Menschenrechtskompetenz in der Bundes- und den Landesregierungen ist unklar, eine Etablierung als Querschnittsmaterie fehlt völlig.

- Errichtung einer nationalen Menschenrechtseinrichtung nach Pariser Prinzipien²⁰
- Einrichtung eines NPM/OP-CAT²¹ sowie einer Artikel 16 (3) CRPD Behörde
- Schaffung und Stärkung von klaren Strukturen für Menschenrechte in der Exekutive, Judikative und Legislative auf Bundes- und Landesebene

D. Politische Maßnahmen

10. Die politischen Maßnahmen im Menschenrechtsbereich sind aufgrund fehlenden Bewusstseins für den Menschenrechtsansatz in der Politik nicht koordiniert oder kohärent. In der Sozialpolitik ist der Paradigmenwechsel weg vom Fürsorgegedanken hin zum Menschenrechtsansatz nicht verwirklicht. Es fehlt ein nationaler Aktionsplan zu Menschenrechten, sowie einzelne Aktionspläne zu Anti-Rassismus, Menschenrechtsbildung, CEDAW, CRPD oder Gewaltschutz, insbesondere für Frauen.²² Das mangelnde Bewusstsein für Menschenrechte zeigt sich auch in einem schwachen öffentlichen Diskurs und in mangelnder systematischer Menschenrechtsbildung.

- Umsetzung des Paradigmenwechsels zum Menschenrechtsansatz
- Nationaler Aktionsplan zu Menschenrechten²³ sowie thematische Aktionspläne
- Maßnahmen zu Bewusstseinsbildung und systematischer Menschenrechtsbildung
- Adäquate Finanzierung von NGOs für Infrastruktur und Capacity Building

IV. Förderung und Schutz von Menschenrechten

A. Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsmechanismen

11. Wenngleich Österreich mit internationalen Überprüfungsmechanismen grundsätzlich gut kooperiert, kommt es immer wieder auch zu verspäteter Berichterstattung. Mangelhaft ist das Follow-up und die Umsetzung der internationalen Empfehlungen. Die *Concluding Observations* und *Views* der Ausschüsse werden weder übersetzt, weit verbreitet, noch als bindend betrachtet und bleiben somit meist ohne Konsequenzen, zB CCPR²⁴ und CEDAW.²⁵

- Strukturiertes, nachhaltiges Follow-up der Empfehlungen unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft
- Übersetzung, Verbreitung und Umsetzung von internationalen Empfehlungen
- Stärkung des öffentlichen Diskurses zu internationalen Menschenrechtsmechanismen

B. Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen

1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung

12. Die österreichische Gesellschaftsstruktur ist von patriarchalen Mustern und Stereotypen geprägt. Gleichberechtigung von Frauen und Chancengleichheit für MigrantInnen, Flüchtlinge, Fremde, Minderheiten, insbesondere Roma, Kinder, Menschen mit Behinderungen und LGBT sind nicht verwirklicht.²⁶ Das Antidiskriminierungsrecht ist unübersichtlich, über viele Bundes- und Landesgesetze verteilt und enthält unterschiedliche Schutzstandards für die verschiedenen Diskriminierungsmerkmale²⁷ in den Bereichen Arbeit, Zugang zu Dienst- und Sozialleistungen oder Bildung. Diese Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe schafft Ungleichheiten, führt zu Rechtsunsicherheit und steht einem effektiven Zugang zum Recht im Weg.²⁸ Das Risiko hoher Prozesskosten erschwert die gerichtliche Rechtsdurchsetzung. Auch der Volksgruppenschutz ist uneinheitlich und diskriminiert einzelne Volksgruppen²⁹ sowie einzelne Volksgruppenangehörige. Die Gleichbehandlungsstellen, wie Gleichbehandlungskommission und -anwaltschaft, sind unzureichend ausgestattet und zu wenig unabhängig.³⁰

13. Das gesellschaftliche Bild von Frauen, Fremden, MigrantInnen, AsylwerberInnen, LGBT und Menschen mit Behinderungen wird durch politische Kommentare, Medienberichterstattung und Werbung geprägt, die Klischees bedient, Vorurteile bestätigt und Rollenbilder verfestigt.³¹ Soziale Barrieren werden verstärkt und Chancengleichheit verringert. Die Untergrabung des sozialen Status von Frauen,³² die eine durchschnittliche Einkommensschere von 18% bedingt,³³ offene xenophobe Ressentiments gegen Fremde, MigrantInnen, AsylwerberInnen und MuslimInnen sind die Folge.³⁴ Der öffentliche Diskurs neigt dazu, klischeehafte „Probleme mit Fremden“ als ein Problem bzw. eine Gefahr der „**Islamisierung**“ darzustellen. Neben MuslimInnen werden insbesondere AfrikanerInnen schikaniert, angepöbelt und offen diskriminiert.³⁵ In der Verwaltungspraxis gibt es Hinweise auf strukturellen Rassismus, in der Polizeiarbeit ist dieser belegt.³⁶ Menschen mit Behinderungen werden tendenziell als Fürsorgefälle dargestellt; dies vor allem durch eine vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk mitgetragene Spendenkampagne.³⁷

- Novellierung und Harmonisierung des Anti-Diskriminierungsrechts durch gleich hohen Schutz für alle Diskriminierungsgründe in allen Lebensbereichen³⁸
- Österreichweiter Ausbau von Ressourcen und Kompetenzen der Gleichbehandlungsstellen³⁹ sowie verbesserter Zugang zu Gericht (zB Prozesskostenteilung)
- Bewusstseinsbildung für Gleichbehandlung und Chancengleichheit, v.a. durch politisch Verantwortliche
- Maßnahmen gegen Islamophobie und strukturellen Rassismus (zB NAP)

2. Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person

14. In der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt erschweren Mängel in der behördlichen Beweissicherung die Verfolgung bzw. führen oft zu Freisprüchen. Die strafrechtliche Ahndung der Übertretung von einstweiligen Verfügungen ist teilweise verbesserungsbedürftig; der CEDAW Ausschuss hat Mängel in der Verhängung von Untersuchungshaft festgestellt.⁴⁰ Urteilsbegründungen machen Informationsmangel der RichterInnen über die Ursachen und Konsequenzen von Gewalt gegen Frauen deutlich.⁴¹ Trotz eines entsprechenden Leitfadens werden Verletzungen vielfach nicht als Folge von Gewalt erkannt.⁴² Die Bindung des Aufenthaltstitels an den Ehepartner schwächt den Schutz vor Gewalt.⁴³

15. Kinder sind trotz gesetzlichen Gewaltverbots weiterhin in verschiedenen Bereichen (zB Familie, Schule, geschlossene und kirchliche Einrichtungen) von Gewalt betroffen; in der

Prävention und Aufarbeitung von Gewaltfällen mangelt es an der Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen.⁴⁴ Im Bereich Kinderhandel und Kinderprostitution gibt es einen Mangel an Grundlagendaten, systematischer Identifikation und Betreuung der Betroffenen.⁴⁵

16. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, v.a. solche mit Lernschwierigkeiten, sind vielfach Opfer von (auch sexueller) Gewalt. Dies liegt sowohl an der Stereotypisierung als „A-sexuelle“, die verhindert, dass Menschen mit Behinderungen über Sexualität aufgeklärt werden, als auch an Wohnformen, wie zB Heimen, die Gewalt strukturell begünstigen.

17. Seit der Reform des Unterbringungsrechts 2010 entfällt auf Grund von FachärztInnenmangel das psychiatrische Zweitgutachten zum Vorliegen von psychischer Erkrankung, ernstlicher/erheblicher Gefahr für Dritte und mangelnder alternativer Betreuungsmöglichkeiten. Die Gefährdung kann nun mittels Zukunftsprognose „eingeschätzt“ werden, wodurch die Behandlungsdauer verlängert werden kann.

18. Probleme in der Strafhaft sind v.a. auf mangelndes Personal zurückzuführen.⁴⁶ Die Schließung des Jugendgerichtshofes 2003 hat zu einer Verschlechterung der Haftstandards für Jugendliche geführt.⁴⁷ In der Schubhaft werden AsylwerberInnen - bis max. 10 Monate und ohne regelmäßige *ex-officio* Haftprüfung - in Polizeianhaltezentren angehalten, großteils in geschlossenem Vollzug ohne Beschäftigungsmöglichkeit.⁴⁸ Die medizinische Versorgung durch AmtsärztInnen mit behördlichem Auftrag ist mangelhaft.⁴⁹

19. Das Strafgesetzbuch enthält keine Strafbestimmung zu Folter.⁵⁰ Der Einsatz von Elektroschockwaffen („Taser“) ist in Justizanstalten teilweise, für die Polizei als „mindergefährliche Waffe“ generell zugelassen und in Verwendung; die mangelnde Würdigung der Gefährlichkeit im Zulassungsverfahren wurde heftig kritisiert⁵¹ und deren Verwendung in Justizanstalten international abgelehnt.⁵² 2008 wurden 1.850 Exportbewilligungen für Waffen erteilt, das KriegsmaterialienG entspricht nicht den Standards;⁵³ im AußenhandelsG besteht eine Lücke betreffend Randfeuerwaffen.

- Erhöhung des Gewaltschutzes durch Verbesserung der Implementierungsmaßnahmen
- Schaffung offener, adäquater Verwaltungsmaßnahmen für AsylwerberInnen⁵⁴
- Einführung eines Straftatbestandes gegen Folter gemäß CAT⁵⁵
- Generelles Verbot des Einsatzes von „Taser“-Waffen

3. Rechtsstaatlichkeit

20. Es mangelt an **struktureller Unabhängigkeit**: Durch die jüngsten Reformen wurden Agenden von der unabhängigen Richterschaft an die **weisungsgebundene Staatsanwaltschaft** übertragen, was die Abhängigkeit vom Justizministerium verstärkt hat. Strukturelle Probleme entstehen auch durch den Mangel an RichterInnen, StaatsanwältInnen und Verwaltungspersonal im Justizwesen. Dies wirkt sich auch auf die Aufarbeitung komplexer Wirtschaftskriminalfälle mit politischen Implikationen negativ aus. Die langsame Bearbeitung einiger Wirtschaftskriminalfälle, sowie die Veröffentlichung von Weisungsentwürfen des Justizministeriums in Causen, die auch politische Führungskräfte betrafen, haben Zweifel an der Transparenz sowie der Implementierung anderer rechtsstaatlicher Prinzipien aufgebracht und lassen Korruptionstendenzen vermuten.

21. Fälle sexistischer oder rassistischer Verhandlungsführung oder Urteilsbegründung sind bekannt.⁵⁶ Menschenrechte, Gleichbehandlung und Gender sind zwar Teil der Grund-

ausbildung, fehlen jedoch in der Fortbildung für amtierende RichterInnen.⁵⁷ Strukturelle Probleme gibt es in der Gewährleistung von adäquaten Dolmetschleistungen,⁵⁸ auch Gebärdensprachdolmetschung. Die Auswahl, Rolle und Gewichtung der Arbeit von Sachverständigen bei Gericht wird regelmäßig kritisiert.

22. Die Anwendung der Bestimmung gegen kriminelle Organisationen - § 278a StGB⁵⁹ - auf eine Gruppe von TierrechtsaktivistInnen hat eine Diskussion über die rechtstaatlich erforderliche Präzision der Bestimmung sowie ihre grundsätzliche Sinnhaftigkeit ausgelöst.

23. Mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, die Verletzungen des Staatsvertrags von 1955 (zwei Amtssprachen, zweisprachige Topographie) und gravierende rechtsstaatliche Mängel aufzeigen, sind trotz anhaltender politischer Diskussion nicht umgesetzt worden.⁶⁰

24. Durch Einführung des Asylgerichtshofs 2008 entfällt in Asylverfahren - entgegen allen übrigen Verwaltungsverfahren - die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof. Die Abschaffung des Jugendgerichtshofs hat die Standards für Jugendliche verschlechtert. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere zur Konformität mit Tribunalen iSd Artikel 6 EMRK ist wiederholt gescheitert.

25. Mit 1. Juni 2010 können gemäß Strafprozessordnung u.a. JournalistInnen, RechtsanwältInnen und PsychiaterInnen optisch und akustisch überwacht werden, entgegen ihren beruflichen Schweigepflichten und ihrem Aussageverweigerungsrecht laut Prozessordnung. Nach Einführung des Lauschangriffs hatte ein Großeinsatz der Polizei im Jahr 1999 („*Operation Spring*“) einen umfänglichen Prozess, der erst 2005 beendet wurde, rund um ein angebliches internationales Drogennetzwerk zur Folge; die rechtsstaatlichen Fragen dazu sind nicht aufgearbeitet worden.

26. Bei Misshandlungsvorwürfen gegen die Polizei werden die ersten Ermittlungen und Beweissicherungen nicht von einer unabhängigen Stelle geführt; es gibt keine unabhängige Behörde zur Untersuchung der Polizeiarbeit. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft überwiegend eingestellt; von 1.047 Anzeigen wegen Misshandlung oder ähnlichen Verdachtsmomenten durch Sicherheitsorgane führten lediglich zwei zu Verurteilungen.⁶¹ Neben Gewaltexzessen, v.a. gegen AfrikanerInnen,⁶² werden regelmäßig auch Verbalinjurien berichtet: „*Kofi Annan is the only of your leaders who is not a f**** dealer*“, etc.⁶³ Symptomatisch für den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen sind die mangelnde Entschädigung des Folteropfers Bakary J., der fehlende Polizeischutz des ermordeten Umar Israilov im Jänner 2009⁶⁴ sowie die mangelnde Unparteilichkeit in der Aufarbeitung eines tödlichen Waffengebrauchs gegen einen Jugendlichen im August 2009.⁶⁵

- Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz, Restrukturierung und Ressourcenerhöhung auch im Bereich Wirtschaftskriminalität
- Bewusstseinsbildung und verpflichtende Fortbildung zu Menschenrechten in der Justiz
- Wahrung rechtsstaatlicher Garantien bei Gesetzgebung, Umsetzung von Höchstgerichtsentscheidungen und Gerichtsreformen
- Unabhängige Untersuchungseinrichtung für Fälle von Polizeimissbrauch und adäquate Aufarbeitung von Misshandlungsfällen (inkl. Entschädigung)

4. Privat- und Familienleben

27. MigrantInnen und speziell Partnerinnen von Migranten werden benachteiligt, da für den Familiennachzug ein über den Mindeststandards der Armutssicherung liegendes Einkommen

erforderlich ist. Dies betrifft auch ÖsterreicherInnen und ihre ausländischen PartnerInnen. Das Problem stellt sich auch beim Einkommensnachweis für den Antrag auf Staatsbürgerschaft, wo insbesondere ältere Frauen und Mütter von mehreren Kindern benachteiligt werden. Für die Familienzusammenführung von MigrantInnen gilt ein Quotensystem, das bereits mehrfach scharf kritisiert wurde.⁶⁶ AsylwerberInnen werden durch fixe Quartierszuweisung in ihrer Mobilität beschränkt bzw. teilweise an entlegenen Orten untergebracht.⁶⁷

28. Lesben und Schwule haben ein Recht auf eine eingetragene Partnerschaft, die jedoch nicht dieselben Rechtswirkungen entfaltet wie eine Ehe. Der Zugang zu Fremd- und Stiefkindadoption sowie Fortpflanzungshilfe bleibt Lesben und Schwulen verwehrt. Die Versagung einer rechtlichen Beziehung zum Kind des Partners / der Partnerin verletzt die Rechte des Kindes.

29. Der Kinderwunsch von Frauen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten, ist ein Tabuthema. Menschen mit Behinderungen, v.a. mit schweren Beeinträchtigungen, wird mangels Unterstützungsnetzwerk und Zugang zu adäquaten finanziellen Ressourcen die Wahlfreiheit bezüglich des Wohnortes genommen. Vielfach ist die Unterbringung in Heimen die einzige Möglichkeit, auch weil es an einer bundesweiten persönlichen Assistenz für alle Lebensbereiche mangelt.

30. Überwachungsmaßnahmen im öffentlichen Raum sind Standard, so auch durch die Einrichtung von videoüberwachten „Schutzonen“. Der Datenschutz wird unter Zurückdrängung des Privatlebens zusehends beschränkt; es mangelt an richterlicher Kontrolle und anderen wirksamen Kontrollmechanismen. Ein Gesetzesentwurf sieht im Ergebnis die Umkehr grundsätzlicher Speicherverbote und Löschungsverpflichtungen in eine allgemeine Speicherpflicht vor.⁶⁸

- Sicherung des Rechts auf Familienleben für MigrantInnen (Abschaffung der Quoten für Familienzusammenführung)⁶⁹
- Rechte für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gemäß internationaler Standards
- Ausbau der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen
- Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte bei Überwachungsmaßnahmen

5. Meinungs- und Versammlungsfreiheit

31. Ein strukturelles Problem ist die hohe Medienkonzentration, die einigen wenigen Verlagen mit staatlicher Unterstützung (Presseförderung) eine überragende Marktmacht sichert.⁷⁰ Der Beitrag der Medien zu einer „Ethnisierung“ der Kriminalität durch Sensations-Berichterstattung wird international stark kritisiert.⁷¹ Das Fehlen von Qualitätsstandards betrifft auch die mangelnde kommunikative Barrierefreiheit, wo es an Normen zu Braille, Untertitelung, Gebärdensprachen, Begleitkommentaren und anderen alternativen Kommunikationsformen fehlt.

32. Alarmierend ist das Ausmaß an Verhetzung. Zielscheibe sind vor allem Fremde, MigrantInnen, AsylwerberInnen und Minderheiten (Kärntner SlowenInnen). 2006 wurde in einer Kampagne einer politischen Partei die Parole „Kärnten wird einsprachig“ propagiert.⁷² In Wahlkämpfen werden Slogans wie „Daham statt Islam“ verbreitet. Andere Aussagen von politischen Leitfunktionären „Der Rechtsstaat ist das eine, ein gesundes Volksempfinden das andere“⁷³ oder „I will open a bottle of champagne, when the Israeli Ambassador won't be in Vienna anymore“⁷⁴ machen Tendenzen deutlich und bleiben ohne Konsequenzen. Antisemitische Tendenzen sind anhaltend.⁷⁵ Bedenklich ist die Anwendung bzw. häufige

Nicht-Anwendung des Straftatbestandes „Verhetzung“. Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Behinderung fehlen als Verhetzungstatbestände.

33. Österreichs Verpflichtungen nach den ILO Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98⁷⁶ zur Sicherung des Streikrechts stehen in einem Spannungsverhältnis zu Entwicklungen, die den wirtschaftlichen Grundfreiheiten mehr Gewicht verleihen als den gewerkschaftlichen.⁷⁷

- Maßnahmen zur Wahrung von Medienvielfalt (gemäß §§ 10 und 13 (2) Kartellgesetz) und gegen ethnisierende Berichterstattung
- Maßnahmen zu umfassender kommunikativer Barrierefreiheit in den Medien
- Ausweitung und effektive Anwendung des Straftatbestandes der Verhetzung
- Sicherstellung des Streikrechts

6. Recht auf Arbeit

34. Strukturelle Probleme ergeben sich vor allem angesichts eines durchschnittlich 18% niedrigeren Lohnniveaus für Frauen.⁷⁸ Neben patriarchalen Gesellschaftsmustern sind mangelnde Kinderbetreuungseinrichtungen ein maßgeblicher Faktor für die unzureichende Verwirklichung von Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit für Frauen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, mit oft systemischem Charakter wie zB in der Baubranche, und Jugendarbeitslosigkeit sind stark steigende Probleme; auch die Zahl der „working poor“ ist gestiegen.⁷⁹ Im Zugang zum Arbeitsmarkt massiv benachteiligt sind u.a. jugendliche MigrantInnen und kopftuchtragende Musliminnen. AsylwerberInnen haben kein Recht auf Arbeit und de facto keine Chance auf eine Berufsausbildung, wodurch Armut und schlechter Integration Vorschub geleistet wird.

35. Sexarbeit ist nach einem Urteil des OGH „sittenwidrig“, der Abschluss von Dienstverträgen wird durch § 216 StGB verhindert. Mangelnde arbeitsrechtliche Absicherung, lückenhafter sozialversicherungsrechtlicher Schutz und Verfestigung von Stigmatisierungen bis hin zu gesellschafts-politischem Ausschluss, sind die Folge. Der Föderalismus bedingt eine zersplitterte und uneinheitliche Regelung der Sexarbeit, Verwaltungsstrafen sind hier überproportional hoch, hingegen ist der Konsum von Sexarbeit straffrei.

36. 19.000 Personen v.a. mit intellektuellen Behinderungen sind in „**Beschäftigungstherapie**“, die nicht sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist; eine strukturelle Erneuerung in Richtung inklusives Arbeiten, insbesondere durch eine bundesweite persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche fehlt.⁸⁰ Die Arbeitsbedingungen für Strafgefährdungen, v.a. die Überlassung der Arbeitskraft an Privatunternehmen, sind problematisch.⁸¹

- Implementierung der Empfehlungen von CEDAW und CESCRC zum Recht auf Arbeit
- Förderung der Teilhabe für sozial und wirtschaftlich marginalisierte Personen, prekär Beschäftigte, Jugendliche, „working poor“ und MigrantInnen
- Recht auf Arbeit für AsylwerberInnen
- Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen

7. Recht auf soziale Sicherheit

37. Circa 1 Million Menschen sind armutsgefährdet, davon circa die Hälfte akut arm.⁸² Der Paradigmenwechsel, der statt Fürsorge den Menschenrechtsansatz forciert, ist nicht verwirklicht. Die soziale Absicherung von älteren Frauen ist durch fehlende Anerkennung von unbezahlter Haus- und Pflegearbeit schlecht; viele haben nur Anspruch auf eine Mindestpension, zT unter der Armutsgrenze.⁸³ Auch die soziale Absicherung von MigrantInnen ist

schlecht.⁸⁴ AsylwerberInnen erhalten im Rahmen der Grundversorgung unzureichende finanzielle Hilfe.⁸⁵ Sexarbeiterinnen sind sozialversicherungsrechtlich nicht abgesichert.

38. Die Sozialhilfegesetze haben länderspezifisch unterschiedliche Standards und lassen den Behörden zu viel Ermessensspielraum. Der Vollzug weist schwere Mängel und Gesetzeswidrigkeiten auf; es werden vielfach Falschskünfte zur Sozialhilfe erteilt.⁸⁶ Mündliche Entscheidungen verunmöglichen ein Rechtsmittel. Die Höhe der Sozialhilfe ist in der Regel nicht existenzsichernd;⁸⁷ viele potentielle SozialhilfeempfängerInnen verzichten auf eine Antragstellung aus Angst vor einem möglichen Regress.

39. Der Zugang zum sozialen Wohnbau entspricht nicht den internationalen Standards.⁸⁸ Daten zu Obdachlosigkeit sind verbesserungswürdig,⁸⁹ um zielführende Maßnahmen setzen zu können.⁹⁰ Problematisch ist die Wohnsituation von Frauen nach Scheidungen, insbesondere in Regionen mit hohen Mieten. Die Gesundheitsversorgung, v.a. von Kindern und Jugendlichen, geht nicht adäquat auf altersbedingte Risiken ein, es mangelt u.a. an Therapieplätzen.⁹¹ Die Bekämpfung von Kinderarmut ist unkoordiniert; ein Mindesteinkommen für Kinder fehlt.⁹² Jüngst wurden einige generelle Bettelverbote erlassen,⁹³ u.a. mit der Begründung, das „subjektive Sicherheitsgefühl“ der Mehrheitsbevölkerung schützen zu wollen.

40. Strukturelle Defizite in der Sozialarbeit und Jugendwohlfahrt, verschärft durch Ressourcenmängel, wurden zuletzt im „Fall Fritzl“, der jahrelangen Vergewaltigung einer leiblichen Tochter, sowie ihrer Versklavung als auch ihrer Kinder in einem Keller deutlich.

- Verankerung des Menschenrechtsansatzes in der Sozialpolitik
- Einführung einer existenzsichernden, anspruchsbazogenen Mindestsicherung
- Rücknahme der Bettelverbote und effektive Maßnahmen zur Armutsbekämpfung
- Erhöhung der Ressourcen und Menschenrechtsstandards in Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit

8. Bildung

41. Das Bildungssystem, verstanden als lebenslanges Lernen, weist mehrfache Barrieren auf: Die soziale Durchlässigkeit zu höherer Bildung ist nicht gewährleistet, da das Grundschulsystem nach sozialen Merkmalen segregiert. Es gibt separate Bildungseinrichtungen für Personen mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“, diese haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Bildung nach der 8. Schulstufe. Ressourcenkürzungen haben die Grund- und Hochschulbildung verschlechtert. Die Inklusion von MigrantInnen ist unzureichend, was zu einer Ghettoisierung der Schulen führt. Für anerkannte Minderheiten oder auch Gehörlose gibt es keine ausreichende Möglichkeit, ihre Sprache(n) zu lernen. Es gibt Präferenzen für bestimmte Fremdsprachen.⁹⁴ Die Zahl der funktionellen AnalphabetInnen wird auf mind. 300.000 geschätzt.⁹⁵ Menschenrechtsbildung ist keine Querschnittsmaterie, sie erfolgt unsystematisch bzw. unkoordiniert sowohl im Bereich der Schule als auch in der beruflichen Weiterbildung, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung.⁹⁶

- Reform des Bildungssystems zur Sicherung sozialer Inklusion und Barrierefreiheit
- Erhöhung des Budgets für Grund- und Hochschule auf 7% des BNP
- Verankerung & Förderung der österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache
- Verpflichtende Menschenrechtsbildung in allen Bildungseinrichtungen, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem NAP Menschenrechtsbildung

9. Minderheiten

42. Die grundlegenden strukturellen Probleme sind der uneinheitliche Minderheitenschutz und die mangelnde Umsetzung des Staatsvertrages von 1955, durch die v.a. das Recht auf eigenständige Organisation,⁹⁷ auf freien Gebrauch der Sprache, adäquaten Unterricht und Förderung der eigenen Kultur unterminiert werden.⁹⁸ Urteile des Verfassungsgerichtshofes sind nicht umgesetzt.⁹⁹ Volksgruppenrechte werden auf Basis des „historischen Siedlungsrechts“ gewährt, Urbanisierung und Landflucht bleiben unberücksichtigt. Einigen Volksgruppen, darunter Polen und Jenischen, wird die Anerkennung versagt. Die Förderung der österreichischen Gebärdensprache(n) und Gehörlosenkultur ist unzureichend; trotz verfassungsrechtlicher Anerkennung fehlen bilinguale Unterrichtsmöglichkeiten und DolmetscherInnen.¹⁰⁰ Selbst bei hohen Anteilen an Umgangssprachen werden wenig entsprechende Dienste angeboten.¹⁰¹

- Umsetzung des Staatsvertrages 1955 und der VfGH-Judikatur zu Minderheitenschutz
- Vereinheitlichung des Volksgruppenrechts auf Basis des ExpertInnenentwurfs 2009¹⁰²
- Förderung von Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur

10. AsylwerberInnen, Flüchtlinge und MigrantInnen

43. Der Zugang zum Asylverfahren ist wegen restriktiver Anwendung der EU-Verordnung „Dublin II“ sehr eingeschränkt; Zurückschiebungen in Länder, die keinen entsprechenden Schutz und keine menschenwürdige Versorgung bieten, finden regelmäßig statt.¹⁰³ Das Asylverfahren ist kompliziert und unverständlich; ein effektiver Rechtsschutz v.a. in der Schubhaft ist bei verkürzten Rechtsmittelfristen und fehlender unabhängiger Rechtsberatung nicht gegeben.¹⁰⁴ Verstärkt werden diese verfahrensrechtlichen Defizite durch die Etablierung des Asylgerichtshofes und Abschaffung des Instanzenzuges an den Verwaltungsgerichtshof.

44. Mit der letzten Asyl- und Fremdenrechtsnovelle 2009 wurden die Gründe zur Verhängung von Schubhaft erneut ausgedehnt. Die unabhängige Sozial- und Rechtsberatung wurde sukzessive durch eine einseitige „Rückkehrvorbereitung“ ersetzt. Der Vollzug der Schubhaft erfolgt in Polizeianhaltezentren, die für derartige Verwaltungsmaßnahmen nicht geeignet sind.¹⁰⁵ Auch Minderjährige werden in Schubhaft angehalten, oft ohne rechtliche Beratung und ausreichende Prüfung des gelinderen Mittels.¹⁰⁶ Seit kurzem werden regelmäßig medizinische (radiologische) Altersfeststellungen vorgenommen, die oft ohne ausreichende Information oder Aufklärung erfolgen und wissenschaftlich umstritten sind.¹⁰⁷ Betroffene von Frauen-/Menschenhandel werden häufig nicht als solche erkannt und in Schubhaft genommen.

45. Die strukturelle Benachteiligung von MigrantInnen ist durch das Fehlen eines geordneten Einwanderungssystems bedingt. Die Zuwanderungspolitik beschränkt sich auf wenige „Schlüsselarbeitskräfte“, die für den Arbeitsmarkt benötigt werden, sowie auf eine minimale Quote für Familiennachzug.¹⁰⁸ Personen ohne Aufenthaltstitel mit oft langjährigem Aufenthalt und familiärer Verfestigung in Österreich werden ausgewiesen, vielfach ohne entsprechende Abwägung familiärer und privater Interessen. Dies betrifft auch AsylwerberInnen nach bis zu 8-jährigen Asylverfahren. Die vom Verfassungsgerichtshof judizierte „**Bleibe-rechtsregelung**“ wird praktisch nicht umgesetzt;¹⁰⁹ für AsylwerberInnen werden Garantie-erklärungen von Dritten für 3 Jahre Existenzsicherung gefordert. Das Fremdenrecht ist extrem komplex und führt zu massiven Rechtsschutzdefiziten (vgl. zB die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzenzüge bei Ausweisungen im Rahmen des „Bleiberechts“). Die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts hat die Aufenthaltsdauer vielfach auf 15 Jahre erhöht, es wurden u.a. Sprachtests und ein Test zum „demokratischen Basiswissen“ eingeführt.

- Stärkung des Rechtsschutzes im Asylverfahren (inkl. Instanzenzug an VwGH)
- keine Schubhaft von AsylwerberInnen und Betroffenen von Frauen-/Menschenhandel, unabhängige Sozial- und Rechtsberatung in der Schubhaft¹¹⁰
- Novellierung des Asyl- und Fremdenrechts nach internationalen Standards
- Migrations- und Integrationspolitik auf Basis menschenrechtlicher Verpflichtungen (zB Bleiberecht für Langzeitaufhältige, Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel)

11. Entwicklungszusammenarbeit

46. Österreichs EZA-Anteil beträgt 0,3% des BNP, darin sind auch Entschuldungen, friedenserhaltende Einsätze, Studienkosten ausländischer Studierender und Betreuungskosten für AsylwerberInnen überdurchschnittlich enthalten.¹¹¹ Spezifische Frauenförderung erfolgt im Rahmen der EZA nur unzureichend.¹¹² Humanitäre Hilfe hat einen geringen Stellenwert, sie ist fragmentiert, zersplittert und unterfinanziert.¹¹³ Der beispielhafte Umsetzungsplan zur Sicherheitsratsresolution S/RES/1325 (2000)¹¹⁴ wird mangelhaft umgesetzt. Die Maßnahmen im Rahmen von MDG #6 (HIV/AIDS) widersprechen den „*New Guidelines 2009*“,¹¹⁵ Barrierefreiheit für und Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird nicht gewährleistet.¹¹⁶

47. Die Politikkohärenz ist stark verbesserungsbedürftig: Österreichs CO₂-Emissionen sind entgegen internationaler Vorgaben stark gestiegen,¹¹⁷ die Vergabe von Exportkrediten erfolgt intransparent und ohne klare Menschenrechts-, Sozial- oder Umweltstandards;¹¹⁸ die möglichen negativen Folgen von Handelsverträgen werden nicht geprüft.

- Erhöhung der EZA auf 0,7% des BNP und Reduktion der indirekten Leistungen
- Umsetzung von Querschnittsmaterien wie Gender, Kinder & Barrierefreiheit in der EZA
- Implementierung des Aktionsplans S/RES/1325 & New Guidelines HIV/AIDS
- Erlassung von Indikatoren für Politikkohärenz und Fahrplan zu deren Einhaltung

¹ Koordination der Plattform: Österreichische Liga für Menschenrechte, Mariahilfer Strasse 1d/13, A-1060 Wien, www.liga.or.at, upr@liga.or.at.

² Einige Doppelnennungen durch die Mitgliedschaft einzelner NGOs in mehreren NGO-Netzwerken ist unvermeidlich.

³ Beschluss des österreichischen Ministerrates vom 2. Juli 2008: „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“, siehe auch: www.partizipation.at; siehe auch Council of Europe, Commissioner for Human Rights, Recommendation on Systematic Work for Implementing Human Rights at the National Level, CommDH(2009)3, 18 Feb 2009.

⁴ Lesbian, Gay, Bi-sexuals and Transgender.

⁵ Siehe zB die Vorhaben und Verpflichtungen der österreichischen Bundesregierung zur Kandidatur für den Menschenrechtsrat 2011.

⁶ Siehe auch Report by the Commissioner for Human Rights, Mr. Hammarberg, on his visit to Austria, CommDH(2007)26, 12 Dec 2007, recommendation 1; CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 33; CAT/C/AUT/CO/4-5, para 28; CERD/C/AUT/CO/17, para 27; CEDAW/C/AUT/CO/6, para 33.

⁷ CERD, CCPR, OP-CCPR, CEDAW, CAT, CRC.

⁸ Die Vorbehalte betreffen unter anderem Artikel 4 (a), (b) und (c) CERD; Artikel 9, 10(3), 12(4), 14, 19, 21, 22, 26 CCPR; CCPR Erstes Fakultativprotokoll; Artikel 11 CEDAW; Artikel 5 und 15 CAT; Artikel 13, 15, und 17 CRC.

⁹ Vgl. zB CRC/C/15/Add.251, para 7; CEDAW/C/AUT/CO/6, para 4.

¹⁰ So etwa im Rahmen der geplanten Verfassungsreform (Österreich Konvent), welche u.a. Kinderrechte und soziale Rechte in Verfassungsrang vorsah, jedoch letztlich scheiterte (siehe: www.konvent.gv.at).

¹¹ Siehe Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 15, recommendation 3; CRC/C/15/Add.251, para 9.

¹² Artikel 50 B-VG:

(1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie

2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern sich diese der Nationalrat nicht vorbehalten hat.

2. Gemäß Abs. 1 Z 1 genehmigte Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln.

3. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

¹³ Ausnahme davon ist etwa das BVG zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, welches in Umsetzung von CERD erlassen wurde.

¹⁴ Vgl die wiederholte Weigerung Österreichs, die Rechte aus CCPR als verbindlich anzuerkennen (zB Fall Perterer); s.a. CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 8.

¹⁵ Siehe etwa die zahlreiche Judikatur des VfGH zur Asyl- und Fremdenrechtsgesetzgebung.

¹⁶ So etwa Volksanwaltschaft, Landesvolksanwaltschaften, Menschenrechtsbeirat, Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Behindertenanwalt, Landes-Antidiskriminierungsstellen, Datenschutzkommission, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Patienten-anwaltschaft, Monitoringausschuss nach CRPD.

¹⁷ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 20-26.

¹⁸ Siehe die Ankündigung dazu in der Anhörung der österreichischen Bundesregierung vor dem CAT Ausschuss am 5./6. Mai 2010.

¹⁹ Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Wien), European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy (Graz), Österreichisches Institut für Menschenrechte (Salzburg).

²⁰ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 5; CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 19.

²¹ CAT/C/AUT/CO/4-5, para 19, 28.

²² Der NAP zu Kinderrechten wurde 2004 erarbeitet, eine Umsetzung fehlt jedoch; der NAP Integration aus 2010 ist von seiner Diktion her fragwürdig und ersetzt nicht den fehlenden NAP gegen Rassismus; ein NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt wurde im Juni 2010 verabschiedet; die Erarbeitung eines NAP zu Menschen mit Behinderungen ist für Herbst 2010 angekündigt.

²³ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 7; CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 19.

²⁴ CCPR Communication, CCPR/C/81/D/1015/2001 (Fall Perterer).

²⁵ CEDAW Communication CEDAW/C/39/D/5/2005; CEDAW/C/39/D/6/2005.

²⁶ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 44 ; CEDAW/C/AUT/CO/6, para 18.

²⁷ Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung und Behinderung.

²⁸ CERD/C/AUT/CO/17, para 12; CCPR/C/AUT/CO/4, para 8; ECRI Report, CRI(2010)2, para 33, 39; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 50, 53, 61.

²⁹ Zu den verschiedenen Volksgruppen siehe unten Pkt 9 „Minderheiten“.

³⁰ CERD/C/AUT/CO/17, para 13; ECRI Report, CRI(2010)2, para 34-38, Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 51, 54.

³¹ Vgl. zB Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 44ff, 56ff.

³² Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 56; CEDAW/C/AUT/CO/6 para 18.

³³ Frauenbericht der Regierung 2010 (siehe: www.frauen.bka.gv.at/site/7207/default.aspx).

³⁴ ECRI Report, CRI(2010)2, para 71-76.

³⁵ Siehe ECRI Report, CRI(2010)2, para 90-93; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 44.

³⁶ Siehe ECRI Report, CRI(2010)2, para 134, 142; Amnesty International Österreich, Opfer oder Verdächtige, Rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizei- und Justizwesen, 2009.

³⁷ Die Spendenkampagne „Licht ins Dunkel“ bedient in ihrer Öffentlichkeitsarbeit vor allem das Fürsorge- und Wohlfahrtsmodell, mit dem ein defizitär geprägtes Bild von Beeinträchtigung und Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

³⁸ CERD/C/AUT/CO/17, para 12; ECRI Report, CRI(2010)2, recommendation 40; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 14, 15.

³⁹ CERD/C/AUT/CO/17, para 13; ECRI Report, CRI(2010)2, recommendation 41; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 13.

⁴⁰ CEDAW Communication CEDAW/C/39/D/5/2005; CEDAW/C/39/D/6/2005.

⁴¹ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 19.

-
- ⁴² Siehe Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen, Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis, Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie, Wien 2010 (http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/3/5/8/CH0617/CMS1263827099785/gewalt_gegen_frauen.pdf); Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2005, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Wien 2005 (<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0774&doc=CMS1114154451979>).
- ⁴³ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 25.
- ⁴⁴ Siehe Gewaltbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend 2009 (<http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/standard.html?channel=CH0560&doc=CMS1056453530966>).
- ⁴⁵ CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para 6, 7.
- ⁴⁶ CPT Report, CPT/Inf(2010)5, para 71-74; CAT/C/AUT/CO/4-5, para 17.
- ⁴⁷ CPT Report, CPT/Inf(2010)5, para 80-91.
- ⁴⁸ CPT Report, CPT/Inf(2010)5, para 36; CAT/C/AUT/CO/4-5, para 16; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 71ff.
- ⁴⁹ CPT Report, CPT/Inf(2010)5, para 45-52; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 87; Jahresberichte Menschenrechtsbeirat und seiner Kommissionen 2006/2007/2008/2009 (siehe: www.menschenrechtsbeirat.at).
- ⁵⁰ Definition, Strafausmaß, Entschädigung (Artikel 1 und 4 CAT); Weltstrafprinzip (Artikel 5 (2) CAT).
- ⁵¹ Bericht des Menschenrechtsbeirates 2006, S. 83.
- ⁵² CAT/C/AUT/CO/4-5, para 17.
- ⁵³ Siehe Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008.
- ⁵⁴ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 23.
- ⁵⁵ CPT Report, CPT/Inf(2010)5, para 17; CAT/C/AUT/CO/4-5, para 8.
- ⁵⁶ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 19.
- ⁵⁷ Vergleiche dagegen die Schulungen zur Judikatur des EGMR zu Artikel 10 EMRK, Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 43.
- ⁵⁸ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 19; Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien, Fallstudie Mandinka, Dolmetsch bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Beteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern (2008).
- ⁵⁹ Kriminelle Organisation § 278a StGB:
Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),
1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,
ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- ⁶⁰ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 98.
- ⁶¹ Siehe CEDAW/C/AUT/Q/6/Add.1, S. 38; Zahlen aus 2005, es gibt keine neueren Daten; siehe auch Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 86.
- ⁶² Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 85; ECRI Report, CRI(2010)2, para 134ff.
- ⁶³ Weiters zB „Niggers are all dealers“, „Wir stecken dich in eine Zelle mit Vergewaltigern“, Bericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, 2006, S. 82.
- ⁶⁴ C.J.Chivres, Slain Exile Detailed Cruelty of Chechnyan Leader, NYTimes, January 31, 2009, <http://www.nytimes.com/2009/02/01/world/europe/01torture.html>.
- ⁶⁵ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 87f.
- ⁶⁶ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 80-83; ECRI Report, CRI(2010)2, para 100.
- ⁶⁷ So etwa die Unterbringung von v.a. vorverurteilten AsylwerberInnen auf die abgelegene „Saualm“ in Kärnten, was wegen vollkommener Isolation einer Anhaltung gleichkommt.
- ⁶⁸ Begutachtung Entwurf Novelle Telekommunikationsgesetz: http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00117/pmh.shtml.
- ⁶⁹ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 24; ECRI Report, CRI(2010)2, para 107.
- ⁷⁰ International Helsinki Federation Report 2006, S. 34.
- ⁷¹ ECRI Report, CRI(2010)2, para 78; siehe auch International Helsinki Federation Report 2007, S. 19.

-
- ⁷² Siehe zur Kampagne des BZÖ: <http://kaernten.orf.at/stories/133897>
- ⁷³ Landeshauptmannstellvertreter Gerhard Dörfler, Kärntner Tageszeitung, 30. Dezember 2006.
- ⁷⁴ Nationalratsabgeordneter Harald Stefan (FPÖ), Der Spiegel, Nr. 41/08, S. 143.
- ⁷⁵ The Stephen Roth Institute for the Study of Antisemitism and Racism, Austria 2008/09, Government sources reported 333 extreme right criminal (2007: 280), 56 racist (2007: 48) and 23 (2007: 15) antisemitic acts in 2008. In 2008 eight individuals were injured as a result of racist or antisemitic motives (2007: 5). According to the Forum against Antisemitism, there were 46 antisemitic incidents in 2008 (2007: 62), including one physical assault (2007: 1), 2 acts of vandalism to property (2007: 2) and 7 incidents of threats and abuse (2007: 12). <http://www.tau.ac.il/Anti-Semitism/asw2008/austria.html>.
- ⁷⁶ Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87) 1948 und über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechts zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98) 1949.
- ⁷⁷ Siehe die (von der Bundesregierung regulär an die IAO übermittelte) Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom 21.8.2009 zu BMASK-464.102/0019-III/10a/2009, IAO: Berichte über ratifizierte Übereinkommen 2009; ergänzende Bemerkungen zu Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98.
- ⁷⁸ ILO-CEACR, observation <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/appl-displayAllComments.cfm?hdroff=1&ctry=0050&conv=C100&Lang=EN#2007>; CEDAW/C/AUT/CO/6, para 19, 20; Frauenbericht der Regierung 2010; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 56; zum Recht auf Arbeit in Österreich prinzipiell: ILO Länderprofil: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@integration/documents/publication/wcms_115784.pdf.
- ⁷⁹ CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 10, 22.
- ⁸⁰ Stellungnahme des Monitoringausschusses gemäß Artikel 33 (2) CRPD vom 24.3.2010, http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma_sn_beschaeftigungstherapie_final.pdf.
- ⁸¹ ILO-CEACR observation Österreich: "...die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Häftlingen, die für private Unternehmen arbeiten, einen Rechtsstatus mit den Rechten und Bedingungen zu gewährleisten, die mit diesem grundlegenden Menschenrechtsinstrument [Anmerkung: dem ILO-Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29)] vereinbar sind."
- ⁸² Gemessen nach der Einkommens-Armutsgrenze von EU-SILC (http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH0104/CMS1218527491861/studienreihe_-_armutsgefaehrung_in_oesterreich.pdf).
- ⁸³ AK Frauenbericht 1995-2005, http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d37/Frauen_Bericht.pdf.
- ⁸⁴ CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 25.
- ⁸⁵ CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 15.
- ⁸⁶ Armutskonferenz, Anforderungen an eine Reform des Sozialhilfewesens in Österreich, 2008 (s.a. www.armutskonferenz.at).
- ⁸⁷ Dies v.a. deshalb, da die Festsetzung der Höhe ohne Rücksicht auf reale Kostenstrukturen erfolgt; daran würde sich auch durch die Einführung der geplanten „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ nichts ändern.
- ⁸⁸ European Committee for Social Rights, Schlussfolgerungen XVII-1, S. 44; siehe auch Artikel 31 RESC.
- ⁸⁹ CESCR, E/C.12/AUT/CO/3, para 28.
- ⁹⁰ Armutskonferenz, Anforderungen an eine Reform des Sozialhilfewesens in Österreich, 2008 (s.a. www.armutskonferenz.at).
- ⁹¹ Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2010, www.kinderjugendgesundheit.at/fileadmin/files/TopThema/Pressekonferenz/Bericht_zur_Lage_der_Kinder-und_Jugendgesundheit_2010_72dpi_Online.pdf.
- ⁹² Hackl et al., Armut aus Kinderperspektive - Eine interdisziplinäre Annäherung an das Phänomen Kinderarmut, Institut für Kinderrechte und Elternbildung, 2009, http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/2010_-_ikeb_-_armut_aus_kinderperspektive.pdf.
- ⁹³ "Allgemeines Bettelverbot" in Tirol und der Steiermark – Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 56/2007, Steiermärkisches Landes Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 19/2009; "aufdringliches Betteln und Betteln von Kindern in der Steiermark; "aufdringliches oder aggressives Betteln, organisiertes Betteln und Betteln von Kindern" in Wien, Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 33/2008.
- ⁹⁴ Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch, nicht jedoch Türkisch, Ungarisch oder andere v.a. slawische Sprachen.
- ⁹⁵ Schätzungen der UNESCO, eine OECD PIAAC Studie läuft bis 2013.
- ⁹⁶ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 29ff.
- ⁹⁷ CERD/C/AUT/CO/17, para 22.

- ⁹⁸ Artikel 27 CCPR; Staatsvertrag 1955, BGBl. 1955/152 und Staatsvertrag von Saint Germain, StGBI. 1920/303; siehe auch Brünner Vertrag, BGBl. 1921/163.
- ⁹⁹ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 97, 98.
- ¹⁰⁰ Vgl. oben Pkt 0; s.a. Artikel 2, 9 (2)(e), 13, 19 (c), 21 (b) & 30 (4) CRPD.
- ¹⁰¹ Laut letzter Volkszählung (2001) gibt es in Österreich folgende Umgangssprachen: Türkisch (183.445), Serbisch (177.320), Kroatisch (131.307), Englisch (58.582), Ungarisch (40.583), Bosnisch (34.857), Polnisch (30.598), Albanisch (28.212), Slowenisch – ohne Windisch (24.855), Burgenland-Kroatisch (19.412), Arabisch (17.592), Rumänisch (16.885), etc.
- ¹⁰² Siehe: http://static2.orf.at/vietnam2/files/volksgruppen/200940/B-VGNov_u_VGG_u_Fonds_-_Broschur_93042.pdf.
- ¹⁰³ So etwa Zurückschiebung von (v.a. tschetschenischen) AsylwerberInnen nach Polen, wo sie keine Angehörigen haben, oder nach Griechenland, das derzeit keinen sicheren Schutz vor Refoulement bietet (siehe Third party intervention by Human Rights Commissioner Mr. Hammarberg, 10 March 2010).
- ¹⁰⁴ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, para 76.
- ¹⁰⁵ Siehe oben Pkt 18.
- ¹⁰⁶ Siehe Bericht des Menschenrechtsbeirates zu “Schubhaft bei Minderjährigen”, 2000; s.a CRC/C/15/Add.251 para 47, 48.
- ¹⁰⁷ Vgl. <http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2759/index.html> mit weiteren Nachweisen.
- ¹⁰⁸ Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendation 24; ECRI Report, CRI(2010)2, recommendation 107; siehe dazu auch oben Pkt 27.
- ¹⁰⁹ Siehe die Initiativen zur Anwendung des “Bleiberechts”: <http://www.bleiberecht.at> oder <http://www.gruene.at/index.php?id=30541>.
- ¹¹⁰ CAT/C/AUT/CO/4-5, para 16; Report Hammarberg, CommDH(2007)26, recommendations 20-22.
- ¹¹¹ OECD Development Cooperation Report 2010, <http://www.oecdilibrary.org/oecd/content/book/dcr-2010-en>.
- ¹¹² OECD: “Austria simply does not have the means to implement its gender equality policy,” OECD, Austria, Development Assistance Committee (DAC) Peer Review Organisation, 2009, S. 43; <http://www.oecd.org/dataoecd/3/39/42857127.pdf>.
- ¹¹³ Vgl. dazu auch „Evaluierung der Humanitären Hilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Zeitraum 2004-2008. Endbericht.“ Unabhängiger Evaluierungsbericht im Auftrag Sektion VII BMeiA und der Stabstelle Evaluierung der ADA, http://www.entwicklung.at/uploads/media/Evaluierung_HuHi_2004-2008_Endbericht_Mai2010_01.pdf vom 7. Juni 2010, S. 14-15.
- ¹¹⁴ Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1325 Women, Peace & Security (2000).
- ¹¹⁵ UNAIDS Monitoring the Declaration of Commitment on HIV/AIDS (2010), http://data.unaids.org/pub/Manual/2009/jc1676_core_indicators_2009_en.pdf.
- ¹¹⁶ Artikel 32 (1)(a) CRPD, siehe auch § 1 (4) EZA Gesetz (BGBl. 65/2003).
- ¹¹⁷ Anstieg seit 1990 um 10,9%; das Kyotoprotokoll sieht eine Senkung um 13% vor.
- ¹¹⁸ ECA Watch Österreich: ECA Reform Kampagne, <http://www.eca-watch.at/reform/index.html>.

ANNEX 1: Mitgliedsorganisationen und Netzwerke

Die folgenden Organisationen haben als Mitglieder der Plattform zum Bericht beigetragen:

1. Agenda Asyl

(5 Mitgliedsorganisationen: Asylkoordination Österreich, Diakonie Österreich, Volkshilfe Österreich, Verein Projekt Integrationshaus, SOS Mitmensch)

2. Arbeitsgemeinschaft Globale Verantwortung

(43 Mitgliedsorganisationen: AAI Wien, ADRA, AMREF, ARGE Weltläden, Ärzte ohne Grenzen, Austrian Doctors for Disabled, CARE Österreich, Caritas, Das Mali Projekt, Diakonie Auslandshilfe, Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Katholischen Jungschar, Entwicklungshilfeklub, EWA - Entwicklungswerkstatt Austria, EZA Fairer Handel GmbH, Fairtrade Österreich, Frauensolidarität, GEZA Gemeinnützige Entwicklungszusammenarbeit GmbH, Hilfswerk Austria International, HOPE'87, HORIZONT3000, ICEP, Jugend Eine

Welt, Katholische Frauenbewegung Österreich, Klimabündnis Österreich, Label STEP, Licht für die Welt, Oikocredit Austria, Ökosoziales Forum, Österreichisches Rotes Kreuz, Society for International Development, Sonne-International, SOS Kinderdorf Österreich, Südwind Agentur, Tierärzte ohne Grenzen, Unsere Kleinen Brüder und Schwestern, VIDC - Wiener Institut für internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Welthaus Graz, Welthaus Linz, Welthaus Wien, Weltumspannend Arbeiten, WIDE - Women in Development Europe, World University Service Austria, World Vision)

3. Asyl in Not

4. Asylkoordination Österreich

(33 Mitgliedsorganisationen: Asyl in Not, Caritas Eisenstadt, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Diakonie Flüchtlingsdienst, Don Bosco Flüchtlingswerk, Europäisch-schetschenische Gesellschaft, Fluchtpunkt Innsbruck, Flughafensozialdienst, Hemayat, Aktion Mitmensch Wiener Neustadt, SOS Mitmensch Burgenland, Hilfsforum Judenburg, Zebra, Projektgruppe "Integration von Ausländern", SOS Kinderdorf Salzburg Clearinghouse, SOS Menschenrechte, Unterstützungskomitee zur Integration von Ausländern, Volkshilfe OÖ Flüchtlingsbetreuung, Verein Projekt Integrationshaus, Verein Zeit!Raum, ISOP, SOS Mitmensch, Initiative Minderheiten, Interkulturelles Zentrum, Evangelische Studentengemeinde, Südwind, Weltladen Amstetten, VIDC fair play, Alternative und Grüne GewerkschafterInnen, Grüne BG 10, Grüne Alternative BG 15, Aktion Kritischer SchülerInnen, Verein Maiz)

5. Bundesarbeitskammer (BAK)

6. DÖW - Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

7. ECPAT Österreich - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte von Kindern vor sexueller Ausbeutung

(11 Mitgliedsorganisationen: Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Katholischen Jungschar, Missio Austria, Jugend Eine Welt, respect - Institut für Integrativen Tourismus & Entwicklung, Kindernothilfe Österreich, Katholische Frauenbewegung Österreichs, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, ejö - Burg Finstergrün, Salzburger Landesjugendbeirat, Österreichische Kinderfreunde und Rote Falken, World Vision)

8. European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy Graz

9. Helping Hands

10. Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien

11. Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

(19 Mitgliedsorganisationen: BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, dabei - dachverband berufliche integration austria, Helping Hands Graz, HOSI Wien, ISOP - Innovative Sozialprojekte, LEFÖ, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, maiz - Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen, Österreichischer Gehörlosenbund, Plattform Menschenrechte Salzburg, Rechtskomitee Lambda, Reiz - Selbstbestimmt Leben, Selbstbestimmt Leben Innsbruck, Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich, SOMM - Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen, SOPHIE - Bildungsraum für Prostituierte, TransX - Verein für TransGender Personen, Verein österreichischer Juristinnen, ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit)

12. LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

13. Licht für die Welt

14. Netzwerk Kinderrechte

(33 Mitgliedsorganisationen: 9 Österreichische Kinder- und Jugendanwaltschaften, Österreichische Bundesjugendvertretung, Kinderfreunde/Rote Falken, Katholische Jungschar Österreichs, Kinderbüro Steiermark, Akzente Salzburg, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, SOS-Kinderdorf Österreich, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Kuratorium Kinderstimme, Österreichisches Komitee für UNICEF, Pro Juventute, Asylkoordination Österreich, Fice Austria/Kinderrechtbüro Österreich, Welt der Kinder, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, KiB Children Care, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Österreichischer Kinderschutzbund/Verein für gewaltlose Erziehung, ECPAT Österreich, Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, Verein wienXtra, Österreichisches Institut für Kinderrechte & Elternbildung, boJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit)

15. NGO-CEDAW-Komitee

(9 Mitgliedsorganisationen: Verein autonome österreichische Frauenhäuser, Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Verein Österreichischer Juristinnen, LEFÖ, International Alliance of Women, ÖPA - Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Europäische Frauenunion, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, WIDE - Women in Development Europe)

16. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

(78 Mitgliedsorganisationen: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ambulatorium Sonnenschein, ASSIST, assista Soziale Dienste GmbH, Balance, Bandgesellschaft, BBRZ Reha GmbH - BBRZ Österreich, Behinderten-Förderungsverein Neusiedl am See, Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg, Behindertenhilfe Klosterneuburg, Behindertenintegration Ternitz Gemeinnützige GmbH, Caritas Österreich, CBMF - Club behinderter Menschen und ihrer Freunde, Club Handikap, Dachverband berufliche integrationaustria, debra-austria, design for all - Zentrum für barrierefreie Lebensräume, Diakonie Österreich, Die Steirische Behindertenhilfe, Elternselbsthilfe sehgeschädigter Kinder Österreich, Förderverein Odilien, Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie NÖ GmbH, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, Grete Rehor-Hilfsfonds für behinderte Menschen, Hilf selbst mit, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, HPE-Österreich, Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche, Institut für Sozialdienste Vorarlberg, Institut für Soziales Design, Jugend am Werk, Kriegsopfer- und Behindertenverband, Lebenshilfe Österreich, Multiple Sklerose Gesellschaft Wien, Musische Arbeitsgemeinschaft, OÖZIV - Oberösterreichischer Zivil-Invalidenverband, Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft, Österreichische Autistenhilfe, Österreichische Blindenwohlfahrt, Österreichische Gesellschaft für Muskelkranke, Österreichische Hämophilie-Gesellschaft, Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew, Österreichischer Behindertensportverband, Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Österreichischer Gehörlosenbund, Österreichischer Schwerhörigenbund, Österreichischer Verband für Spastiker-Eingliederung, Österreichisches Hilfswerk, Österreichisches Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte, ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband, Physio Austria, PlatO - Plattform anthroposophischer therapeutischer Organisationen in Österreich, pro mente austria, pro mente Wien, RollOn Tirol, Selbsthilfegruppe Down Syndrom, Seraphisches Liebeswerk der Kapuziner, SOB 31 Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten von Menschen mit Behinderung, Sozialtherapeutikum Eggersdorf, Sprachrohr für Menschen in anthroposophisch orientierten Lebens- und Werkstätten, Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, Therapiezentrum für halbseitig Gelähmte, UNIABILITY - Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen, Verband aller Körperbehinderten Österreichs, Verband der Querschnittgelähmten Österreichs, Verein der Ganzheitsmedizin für Menschen mit und ohne

Behinderung, Verein für berufliche Ausbildung und soziale Integration, Verein KoMiT, Vereinigung zugunsten körper- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher, VertretungsNetz, Wien Work - Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, Wiener Hilfswerk)

17. Österreichischer Gehörlosenbund

18. Österreichische Liga für Menschenrechte

19. Österreichisches Volksgruppenzentrum

(8 Mitgliedsorganisationen: Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark - Pavelhaus / Kulturno društvo člen 7 za avstrijsko Štajersko - Pavlova hiša, Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich / Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousko, Österreichisch-Slowakischer Kulturverein / Rakúsko-slovenský kultúrny spolok, Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein / Burgenlandi Magyar Kultúregyesület, Verein Roma, Kulturverein österreichischer Roma, Kroatischer Kulturverein in Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću, Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev)

20. ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

21. Rechtskomitee Lambda

22. WIDE - Netzwerk Women in Development Europe (18 member organizations)

23. ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

ANNEX 2: Unterstützende Organisationen und Netzwerke

Die folgenden Organisationen unterstützen den Bericht:

1. Amnesty International Austria assoziiert sich mit dem Bericht, gibt jedoch einen separaten Bericht ab
2. ARGE Evangelischer Gefängnisseelsorger
3. ARGE Katholischer Gefängnisseelsorger
4. Armutskonferenz

(33 member organizations: Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser, Anton Proksch Institut, Arbeiter Samariter Bund Österreich, ARGE Migrant-Innenberatung Österreich, ASB Schuldnerberatungen GmbH, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Bundesdachverband für Soziale Unternehmen, Caritas Österreich, Dachverband Berufliche Integration, Diakonie Österreich, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Evangelische Akademie Wien, Forum Kirche und Arbeitswelt, Die Heilsarmee, Katholische Aktion der Erzdiözese Wien, Katholischer Familienverband Österreichs, Katholische Frauenbewegung Österreichs, Katholische Sozialakademie Österreich, Kolping Österreich, Netzwerk Österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Neustart, Österreichische HochschülerInnenschaft, Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen, Österreichischer Gewerkschaftsbund/Frauenabteilung, Österreichischer Verein für Drogenfachleute, promente austria, SOS Mitmensch, St. Virgil Salzburg - Bildungs- und Konferenzzentrum, Telefonseelsorge, VertretungsNetz - Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung, Volkshilfe Österreich, Wiener Hilfswerk)

-
5. BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
 6. Bruno Kreisky Stiftung für Verdienste um die Menschenrechte
 7. ESRA - Psychosoziales Zentrum. Zentrum für psychosoziale, sozialtherapeutische und soziokulturelle Integration. Ambulanz für Spätfolgen und Erkrankungen des Holocaust- und Migrations-Syndroms
 8. FIAN Österreich
 9. GrüZe - GründerInnenzentrum für Menschen mit Handicap
 10. Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende
 11. Integration Tirol
 12. Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
 13. Land der Menschen Oberösterreich
 14. Lebenshilfe Österreich
 15. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
 16. Netzwerk Soziale Verantwortung
(29 Mitgliedsorganisationen: Amnesty International Österreich, Betriebsrat der Generali VIS Informatik GmbH, Betriebsrat des Austrian Institute of Technology AIT, Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Katholischen Jungschar, fairea, Katholische Jugend Österreichs, Frauensolidarität, GEZA Gemeinnützige Entwicklungszusammenarbeit GmbH, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Gewerkschaft vida, Globale Verantwortung - Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe, Greenpeace CEE, HORIZONT3000, ksoe - Katholische Sozialakademie Österreichs, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Mobilkom Austria Personalvertretung, ÖKOBÜRO, Österreichische Liga für Menschenrechte, Österreichischer Gewerkschaftsbund, ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband, Sozialökonomische Forschungsstelle - SFS, Südwind Agentur, The World of NGOs, Verbraucherrat am Österreichischen Normungsinstitut, Volkshilfe Wien, World Vision Österreich, ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit)
 17. Neustart
 18. Österreichischer Frauenring
 19. Österreichische HochschülerInnenschaft
 20. ÖPA - Österreichische Plattform für Alleinerziehende
 21. Österreichisches Rotes Kreuz
 22. Plattform Menschenrechte Salzburg
 23. SOS - Menschenrechte Österreich
 24. SOS Mitmensch
 25. Soziale Gerichtshilfe
 26. Verein Aktive Arbeitslose
 27. Verein Projekt Integrationshaus
 28. Verein Österreichischer Juristinnen
 29. VertretungsNetz

